

Planungshinweise für Büros

Seit 2006 sind nach der Berliner Bauordnung viele Bauten nicht mehr genehmigungspflichtig. Bauen und Investieren wird damit im Interesse der Wirtschaft erheblich beschleunigt.

Allerdings können nun mangels eines Genehmigungsverfahrens weder die Bauaufsicht noch die Arbeitsschutzbehörde schon während der Bauplanung darauf hinwirken, dass gesetzliche Anforderungen an die spätere Nutzung mitbedacht werden. Wenn bei der Planung zentrale Anforderungen zum Beispiel des Arbeitsstättenrechts übergangen worden sind, muss später das fertig gestellte Gebäude mit viel Aufwand und unter hohen Kosten umgebaut oder nachgerüstet werden.

Mit den folgenden Planungshinweisen sollen Erkenntnisse und Erfahrungen der Berliner Arbeitsschutzbehörde aus dem Arbeitsstättenrecht zusammengefasst und praxisorientiert präsentiert werden.

Diese Hinweise für Betreibende und Bauherren sind nicht abschließend, sondern eine Sammlung von aus der Praxis zusammengetragenen Erfahrungen. Bei Großraumbüros und Callcentern ist die Beteiligung einer oder eines Fachplanenden erforderlich.

- Büroarbeitsplätze müssen ausreichend Tageslicht erhalten. Die Größe der Fenster und Oberlichter sollte mindestens 10 % der Raumgrundfläche betragen. In Räumen bis 50 m² darf der Tageslichtquotient nicht kleiner als 1 % sein.
- Büroräume müssen ausreichend groß sein. Dabei sind ausreichende Stellflächen für die Einrichtung, Funktionsflächen für Türen und Fenster sowie Verkehrswege einzuplanen. Fenster und Heizkörper müssen gut zugänglich sein. Die Beschäftigten dürfen nicht durch geöffnete Fenster, Türen oder Schränke gefährdet werden. Erfahrungsgemäß sind pro Arbeitsplatz einschließlich anteiliger Verkehrsflächen mindestens 8 - 10 m² anzusetzen.

Die Arbeitsplätze sind so einzurichten, dass die Beschäftigten an ihren Arbeitsplätzen unbeeinträchtigt ihre Arbeit erledigen können. Eine freie unverstellte Bewegungsfläche am Arbeitsplatz von 1,00 m x 1,50 m hat sich als ausreichend erwiesen.



- Büroräume müssen ausreichend belüftet werden. Bei einseitiger Fensterlüftung (nur bis zu einer Raumtiefe von 2,5 x Raumhöhe zulässig) sind zu öffnende Fensterflächen im Umfang von mindestens 4 % der Raumgrundfläche einzuplanen. Eine Verringerung der Lüftungsquerschnitte muss durch Verstellbarkeit aus handlicher Höhe möglich sein.
- Fensterlose Teeküchen müssen technisch entlüftet werden.
- Bei Kundenverkehr muss ein Pausenraum oder Pausenbereich für ungestörte Pausen eingeplant werden.
- Wenn eine räumliche Trennung von Rauchenden und Nichtrauchernden nicht möglich ist, sind Arbeitsräume und Pausenräume als Nichtraucheräume auszuweisen.
- Die Fenster von Arbeitsräumen sind zum Schutz vor unmittelbarer Sonneneinstrahlung mit Jalousien, Blenden oder ähnlichem zu versehen. Besonders effektiv in Bezug auf die Regulierung der Raumtemperatur ist ein außen liegender Sonnenschutz. Zur Vermeidung der Einwirkung ungedämpften Tageslichtes auf die Bildschirmarbeitsplätze sind auch an Fenstern ohne unmittelbare Sonneneinstrahlung geeignete, verstellbare Lichtschutzvorrichtungen (Blendschutz) vorzusehen.
- Räume ohne unmittelbaren Zugang zum Flur benötigen eine Sichtverbindung zu dem als Rettungsweg dienenden Nachbarraum. Die Möblierung darf diese Sichtverbindung nicht beeinträchtigen.
- Elektro- und EDV-Kabel sind möglichst in Kabelkanälen zu verlegen, so dass Stolperstellen vermieden werden.
- Für Büroräume mit mehreren Arbeitsplätzen können außer schallabsorbierenden Bodenbelägen und Decken auch Raumteiler zur Schalldämpfung eingesetzt werden. Störende Drucker, Kopierer und Fax-Geräte sollten in einem separaten Raum aufgestellt werden.

Ergänzende Literatur

- BGR 110, Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit in Gaststätten
- BGR 111, Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit in Küchenbetrieben
- BGR 181, Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr
- BGR 228, Errichtung und Betrieb von Getränkeschankanlagen
- TRG 280, Technische Regeln für Druckgase - Betreiben von Druckgasbehältern
- ASI 6.80/05, Druckgase zur Versorgung von Getränkeschankanlagen
- BGV D 34, Verwendung von Flüssiggas

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz
und technische Sicherheit - LAGeTSi -
Referat I A - Betrieblicher Arbeitsschutz I

Turmstraße 21, 10559 Berlin

Tel.: (030) 902 545 - 409

Fax: (030) 9028 - 8029

E-Mail: arbeitsschutz@lagetsi.berlin.de

www.berlin.de/lagetsi